

## Schneckenhausen

### Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Schneckenhausen Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: **Bekanntmachung der Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“, der Ortsgemeinde Schneckenhausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schneckenhausen, wird hiermit

öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Schneckenhausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2016 beschlossen hat, die Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“ aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Offenlage der Planunterlagen für die Dauer von 14 Tagen.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Freitag, 07.10.2016 bis einschließlich Freitag, 21.10.2016**

arbeitstäglich von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags u. dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags bis 18.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Dienort: Otterbach, 1. Obergeschoss, Zimmer 10, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach sowie am Dienort Otterberg im Bürgercenter

Die Änderung kann auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

[http://www.otterbach-otterberg.de/vg\\_otterbach\\_otterberg/Service/Bauen/Offenlage/](http://www.otterbach-otterberg.de/vg_otterbach_otterberg/Service/Bauen/Offenlage/)

Die Änderung der Ergänzungssatzung beinhaltet Folgendes:

- 1. Die Erweiterung des Geltungsbereiches um 3 Meter nach Südwesten auf das Grundstück Flurstücksnummer 1211.**
- 2. Die Herausnahme der Baugrenze.**

Bedenken und Anregungen zu diesem Änderungssatzungsentwurfes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

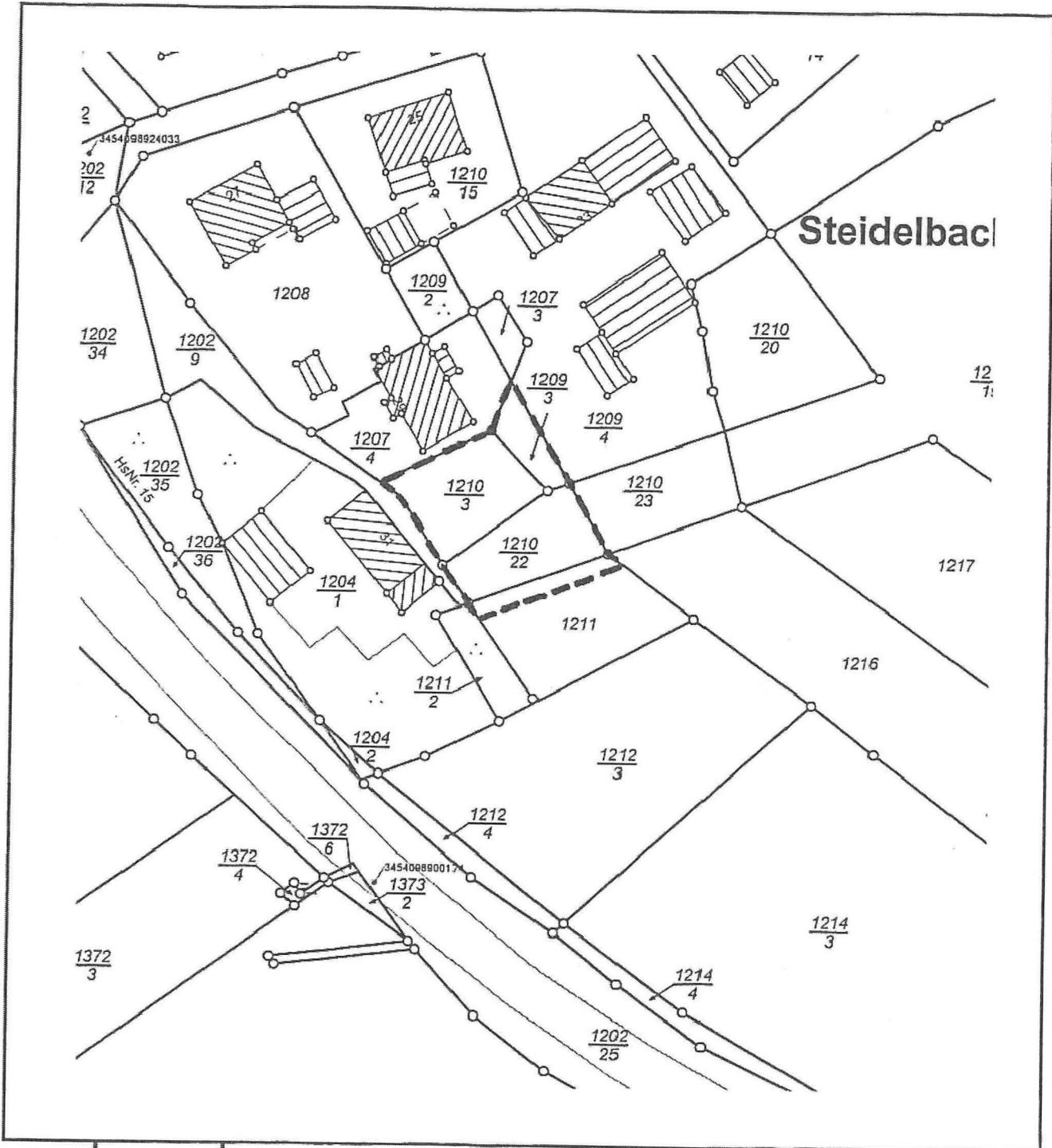
Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der Auslegung am Verfahren beteiligt.

Zur besseren Anschauung ist der Geltungsbereich in nachfolgend abgedruckten Lageplan verdeutlicht.

# Lageplan

## Zur Ergänzungssatzung "Bergstraße", 1. Änderung



WR	II	 N
GRZ 0,4	GFZ 0,8	
o E	0°-48°	
		Maßstab: 1 : 1 000